

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

Aus für Erbschaftssteuer - und was passiert mit der Schenkungssteuer?



Die maßgeblichen Vertreter der die derzeitige Bundesregierung bildenden politischen Parteien haben sich darauf verständigt, dass ein Gesetzesbeschluss über die Regelung einer Erbschaftsteuer nicht erfolgen wird.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 7. März 2007 hat in seinem vollen Wortlaut 36 Seiten. Der Spruch selbst ist nur 16 Zeilen lang.

Die 3 wichtigsten Kernsätze:

1. § 1 Abs 1 Z 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (ErbStG) (erg. welcher lautet: Der Steuer nach diesem Bundesgesetz unterliegen 1. der Erwerb von Todes wegen, ...) wird als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 in Kraft.
3. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

§ 34 Abs 1 Z 1 erster Satz des ErbStG lautet: Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintritt ...

Gemäß § 12 Abs 1 Z 1 ErbStG entsteht die Steuerschuld bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers. Die maßgeblichen Vertreter der die derzeitige Bundesregierung bildenden politischen Parteien haben sich darauf verständigt, dass ein Gesetzesbeschluss über die Regelung einer Erbschaftsteuer nicht erfolgen wird, woraus folgt, dass alle jene, die Personen beerben, die ab 1.8.2008 versterben, keine Erbschaftsteuer zu entrichten haben werden.

Letztlich nur für den Fachmann verständlich und in allen Details nachvollziehbar sind die zahlreichen Fakten, Argumente, Umstände und Begründungen, die letztendlich zur Aufhebung der gesamten Erbschaftsteuer aus Gründen des in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes geführt haben. Der VfGH hat in seinem Gesetzesprüfungsverfahren die Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs 2 (Kurzinhalte: Für

Fortsetzung Seite 2

INHALT

● Erbschaftssteuer abgeschafft	1
● Neu FÖG	2
● Checkliste Geschäftspapiere	3
● Gaskommentar	3
● CyberDOC	4
● Dr. Perl persönlich	4
● Mitarbeiterportrait	4

LATEST NEWS

- **ERBSCHAFTSTEUER DURCH VFGH AUFGEHOBEN**
- **UNTERNEHMENSGESETZBUCH SEIT 1.1.2007 IN KRAFT**
- **OGH KIPPT 39 MIETVERTRAGSKLAUSEL BEI ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALS SITTENWIDRIG**
- **VORSORGEVOLLMACHT AB 1.7.2007 NEUREGELUNG**

19. Ausgabe **RECHT**zeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der VfGH hat gesprochen - die Erbschaftssteuer ist abgeschafft, oder doch nicht?

Darüber, dass es ab 31.7.2008 keine Erbschaftssteuer mehr geben wird hat sich nach dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis nunmehr auch die Regierungskoalition geeinigt.

Interessanterweise vertritt jedoch – und dies völlig neu - , das Bundesministerium für Finanzen die Rechtsansicht, wonach das sog. Grunderwerbsteueräquivalent, also der Zuschlag zur Erbschaftssteuer in der Höhe von 2 bzw. 3,5% bei Erwerb von Grundstücken vom Verfassungsgerichtshof jedoch nicht aufgehoben worden wäre. Über die Weiterentwicklung dieses spannenden Themas werden wir Sie liebe Leser auf dem Laufenden halten.

Steuerberater Mag. Alexander Gregorich von Gregorich & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zeigt Ihnen im Gastkommentar, den Weg für bis zu Euro 100.000,- steuerfreien Gewinn.

Unsere Geschäftspapiercheckliste soll Ihnen rechtliche Hilfe für die Gestaltung Ihrer Geschäftspapiere geben.

Tipps zum Geldsparen mit dem NeuFÖG hat Erhard Perl.

Im Mitarbeiterportrait Mirjana Marjanovic.

Elisabeth Grassl berichtet über Ihre praktischen Erfahrungen mit cyberDOC.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Ihre Notare

Dr. Schreiber & Dr. Klimscha



Fortsetzung von Seite 1

Aus für Erbschaftssteuer

inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist das 3-fache des Einheitswertes Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer, nämlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer) festgestellt.

Diese vom VfGH festgestellte Verfassungswidrigkeit wäre durch eine Aufhebung bloß dieser Bestimmung nicht beseitigt. Die Aufhebung dieser Bestimmung allein hätte nämlich zur Konsequenz, dass Grundbesitz - angesichts des Fehlens substantieller Freibeträge und anderer Entlastungsregelungen - dem steuerpflichtigen Mobilien- und Finanzvermögen gleichgestellt wäre und damit schlechter behandelt würde als jene Vermögenswerte, für deren Erwerb der Gesetzgeber ausdrücklich Befreiungen oder Begünstigungen vorsieht.

Die Gleichheitswidrigkeit der Bestimmung des § 19 Abs 2 ErbStG ergibt sich insbesondere, dass bei Grundbesitz es nicht darauf ankommt, was jemand heute erwirbt, sondern welcher Wert dem Grundbesitz vor Jahrzehnten beigelegt wurde.

In diesem Zusammenhang hat der VfGH festgestellt:

- Eine sachgerecht ermittelte Ertragswert bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist unbedenklich.
- Das System der Einheitsbewertung als solches wird nicht in Frage gestellt. Ein unter dem Aspekt der Verwaltungsökonomie für längere Zeiträume gültiger Wert ist rechtmäßig jedoch nicht ein jahrzehntelanger Verzicht auf die sogenannten Hauptfeststellungen (land-

und forstwirtschaftliches Vermögen tatsächlich zuletzt zum 1.1.1988, für das übrige Grundvermögen zum 1.1.1973) ungeachtet der pauschalen Anhebung. Angesichts der unterschiedlichen regionalen und lokalen Entwicklungen ist eine derartige Vervielfachung (erg.: das Dreifache gemäß § 18 Abs 2 ErbStG) von vornherein nicht in der Lage, die Wertentwicklung über den hier in Rede stehenden Zeitraum hinweg realitätsgetreu wiederzugeben.

- Durch Funktion und Verwertbarkeit hat Liegenschaftsvermögen eine Sonderstellung.
- Der VfGH hat auch ausgesprochen, dass eine realitätsgerechte Bewertung von Grundbesitz vielfältige Schwierigkeiten aufwirft und eine "exakte" Wertermittlung bei Grundstücken von vornherein ausgeschlossen ist. Dem Gesetzgeber ist es daher nicht verwehrt, ein Bewertungsverfahren zu wählen, das verwaltungsökonomischen Anforderungen gerecht wird und mit Typisierungen und Schätzungen zu arbeiten.

Sein Spielraum ist dabei allerdings umso geringer, je erheblicher die mit der Bemessungsgrundlage verbundenen Steuerfolgen sind. Es ist dem Gesetzgeber aber jedenfalls verwehrt, ein Verfahren vorzusehen (oder beizubehalten), das zu zufallsabhängigen und daher willkürlichen Bemessungsgrundlagen führt.

Es sei auch nicht verhehlt, dass sich das Erkenntnis des VfGH sehr ausführlich mit der Stellungnahme der Bundesregierung befasst hat, die insbesondere auf die weiteren Funktionen des Einheitswertes hingewiesen

hat: So dient der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert unter anderem auch als Basis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Landwirtschaftskammerumlage), die Grunderwerbsteuer bei der bäuerlichen Übergabe und im Zusammenhang mit Umgründungsvorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz, und insbesondere für die pauschale Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens sowie die Beiträge zur gesetzlichen bäuerlichen Sozialversicherung und die Gerichtsgebühren (zum Beispiel Grundbuch).

Die selbe Problematik, nämlich die der Gleichheitswidrigkeit ergibt sich wohl auch bei der Schenkungssteuer, die nach dem selben Gesetz erhoben wird.

Zu welchem Erkenntnis der VfGH diesbezüglich kommen wird, lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Ob nach einer allfälligen Aufhebung auch der die Schenkungssteuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des ErbStG und sohin auch diese mangels neuer gesetzlicher Regelungen ausläuft, vielleicht auch zu einem späteren Zeitpunkt als zum 31.7.2008, ist noch offen.

Es liegen aber bereits Äußerungen der Regierungsparteien vor, wonach "Sorge um mögliche negative Dominoeffekte bei Fallen der Schenkungssteuer für das Steuersystem (Grunderwerbsteuer, Erbschaftssteuer und Stiftungseinkommenssteuer sind mit der Schenkungssteuer verknüpft) besteht und man sich das genauer ansehen müsse". Es bleibt jedenfalls spannend.

Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG)

Im Zuge der Steuerreform 2000 wurde das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) beschlossen, um die Kostenbelastung anlässlich der Neugründung oder bei Übernahme von Betrieben einzuschränken. Die bloße Änderung der Rechtsform eines Betriebes führt zu keiner Anwendung der Befreiung.

Die Begünstigungen des NeuFÖG werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Person, welche den Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung bzw. Übertragung inne hat (Betriebsinhaber), darf in den letzten 15 Jahren im Inland oder im Ausland nicht in vergleichbarer Art selbstständig tätig gewesen sein.
- Im Regelfall muss von dem Neugründer oder dem Betriebsübernehmer ein Beratungsgespräch bei der jeweiligen Interessensvertretung in Anspruch genommen werden (üblicherweise die Wirtschaftskammer, für Neue Selbstständige die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft). Unter dem Betriebsinhaber wird die die Betriebsführung beherrschende natürliche oder juristische Person verstanden.

Dies ist entweder der Einzelunternehmer, der Gesellschafter von Personengesellschaften, die persönlich haften oder der Gesellschafter einer GmbH, der mit zu mindestens 50 Prozent am GmbH-Vermögen beteiligt ist oder der zu mehr als 25 Prozent am GmbH-Vermögen beteiligt und zusätzlich Geschäftsführer ist.

Folgende Befreiungen gelten für Neugründung oder Übertragung eines Unternehmens:

- Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch eine Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen
- Abgaben für gründungsbedingte Konzessionserteilungen
- Niederlassungsbewilligungen
- Genehmigungen zur Berufstätigkeit und Betriebserrichtung
- Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen
- Kenntnisnahme von Anzeigen über die Geschäftsführerbestellung etc.
- Befreiung von Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Befreiung von der Gesellschaftsteuer für den erstmaligen Erwerb von Gesellschaftsrechten (die Befreiung gilt jedoch dann nicht mehr, wenn nicht das gesamte Stammkapital geleistet wurde und dann in einem weiteren Schritt das ausständige Stammkapital eingefordert wird!)

Folgende Befreiungen gelten nur für die Neugründung eines Unternehmens/einer Gesellschaft:

- Befreiung von Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher

Grundlage, sofern Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden

- Befreiung von Lohnnebenkosten, im Speziellen von:
 - Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag für beschäftigte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen für den Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten zum Familienlastenausgleichsfonds
 - Wohnbauförderungsbeiträgen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin
 - Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Achtung!

Betriebsübertragungen sind von der Grunderwerbsteuer befreit, soweit der für die Steuerberechnung maßgebende Wert EUR 75.000,- nicht übersteigt. Darüber hinausgehende Beträge müssen versteuert werden. Eine Befreiung von Lohnnebenkosten liegt bei Betriebsübertragungen niemals vor.

Die Erklärung der Neugründung bzw. Übertragung muss bereits vor der Inanspruchnahme der Förderung vorgelegt werden (somit vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich.

Checkliste! Pflichtangaben auf Geschäftspapieren:

Das seit dem 1.1.2007 in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch (UGB) bringt auch eine neue Informationspflicht für Geschäftspapiere, Websites und E-Mails.

Diese für den „Normalverbraucher“ sichtbarste Änderung bestimmt im Paragraph 14 Abs 1 UGB Pflichtangaben auf sämtlichen Geschäftspapieren und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind (zum Beispiel per E-Mail) sowie auf Webseiten.

Diese verpflichteten Angaben sind für alle Unternehmer:

- der (richtige) Firmenwortlaut
- die Rechtsform
- der Sitz
- die Firmenbuchnummer
- zuständige Firmenbuchgericht
- ein Hinweis, falls das Unternehmen sich im Liquidationsstadium befindet
- bei GmbH & Co KG auch die Daten der GmbH
- beim eingetragenen Unternehmern (eU) der Name des Unternehmers, wenn Unterschied zur Firma
- bei Genossenschaften die Art der Haftung

Eine Ausnahme besteht lediglich für Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (gilt jedoch nicht für Bestellscheine!). Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung: Zwangsstrafe nach § 24 FBG (bis EUR 3.600,-).

Übergangsfrist bis zum 1.1.2010, wobei die oben genannte Verpflichtung bereits seit einigen Jahren für Kapitalgesellschaften gilt!

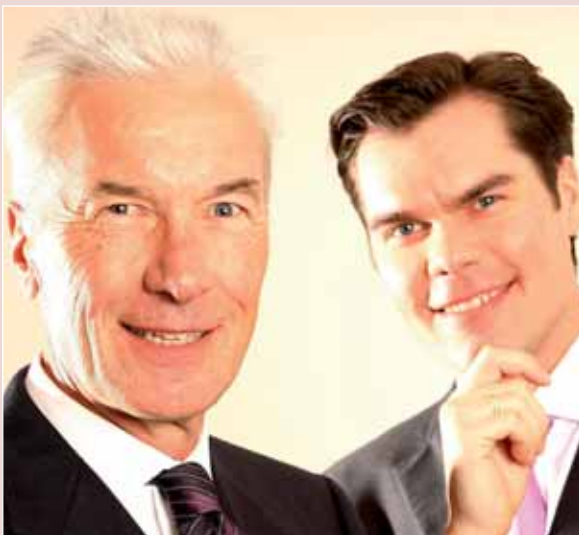


Erhard Perl

GASTKOMMENTAR

Ab dem Veranlagungsjahr 2007 bis zu Euro 100.000,- steuerfrei

Attraktive Alternative bei der Anschaffung von Wertpapieren



Rudolf und Alex Gregorich

Mit dem „Freibetrag für investierte Gewinne“ besteht für Einnahmen–Ausgaben–Rechner ab dem Veranlagungsjahr 2007 die Möglichkeit, 10% des Gewinnes (bis max. Euro 100.000,-) steuerfrei zu lassen. Allerdings müssen dafür bestimmte abnutzbare körperliche Anlagegüter oder Wertpapiere angeschafft werden.

Die Anschaffung von Wertpapieren stellt eine attraktive Alternative dar, den Steuerfreibetrag auch dann auszunützen, wenn keine (größeren) Investitionen geplant sein sollten.

Die Behaltefrist für die begünstigten Wirtschaftsgüter und Wertpapiere beträgt 4 Jahre. Bei Wertpapieren, die vor Ablauf der 4jährigen Behaltefrist veräußert werden, besteht die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (von Wertpapieren oder begünstigten Wirtschaftsgütern), um die Steuerbegünstigung nicht zu verlieren.

Im Idealfall beträgt die Steuerersparnis Euro 50.000,- pro Jahr.

Für folgende Investitionen kann der Freibetrag für investierte Gewinne nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden:

- Gebäude
- Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (Ausnahmen!)
- Luftfahrzeuge
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde

In der am 28.3.2007 veröffentlichten Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2007 ist eine erfreuliche Klarstellung bezüglich des Adressatenkreises zu finden:

- Bisher hat es seitens des Finanzministeriums geheißen, dass die Steuerbegünstigung nur anwendbar ist, sofern ein Betrieb vorhanden ist.

Dadurch wären beispielsweise Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vereinsfunktionäre und Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren nicht in den Genuss der Steuerbegünstigung gelangt.

- Nach der neuen Auslegung vom 28.3. steht der Freibetrag für investierte Gewinne auch diesen Steuerpflichtigen zu.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Freibetrag für investierte Gewinne eine wirklich attraktive Maßnahme zur Steeroptimierung für Einnahmen–Ausgaben–Rechner darstellt, die auf jeden Fall ausgenützt werden muss.



cyberDOC – das elektronische Urkundenarchiv des österreichischen Notariates

Ausländische Staatsbürger, das seit dem Jahr 2000 in Betrieb befindliche elektronische Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, diente bisher der Speicherung und der dauerhaften Aufbewahrung notarieller Urkunden in elektronischer Form.



Nach der Notariatsordnung ist Ihr Notar gesetzlich verpflichtet, alle ab 1.1.2000 errichteten notariellen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv einzutragen und abzulegen. Dieses elektronische Archiv des Notariats ist in Europa bislang einzigartig und bietet den Klienten ein Höchstmaß an Sicherheit.



Elisabeth Grassl

ebenfalls bereits auf IT-Einsatz umgestellt. Die Einsichtnahme in die Urkunden ist nun ebenso wie die Erstellung eines Firmenbuch- oder Grundbuchauszuges - online möglich. Der Gang zum zuständigen Gericht (um z.B. bei einer Änderung eines Gesellschaftsvertrages die aktuelle Fassung zu erhalten) ist

In Grundbuch und Firmenbuch erfolgen Eintragungen schon lange nicht mehr in gebundene Bücher, sondern in die jeweilige Datenbank.

Die Urkundensammlungen - in denen die den Eintragungen zugrundeliegenden Urkunden zur öffentlichen Einsicht abgelegt werden - wurden

bei elektronisch erfassten Urkunden nicht mehr erforderlich.

Nun wurden die cyberDOC-Funktionalitäten erweitert, so dass auch die Übermittlung der Urkunden von den Notariaten zu den Gerichten auf elektronischem Weg erfolgt.

Nicht nur Justizbehörden und Notare genießen die Vorteile des elektronischen Urkundenverkehrs. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von wesentlichen Verwaltungsvereinfachungen und damit Zeit- und Kostenersparnissen sowie zusätzlichem Komfort in der Administration, speziell bei Unternehmensgründungen und -übertragungen.

Im Notariat Klimscha & Schreiber werden nahezu alle Urkunden zu Grundbuch- und Firmenbuchanträgen seit Februar 2006 elektronisch übermittelt.

Dr. Erhard Perl – persönlich



Erhard Perl

In die dritte Generation einer Notariatsfamilie am 7. März 1978 hineingeboren, war für das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien nicht nur der Weg vorgegeben sondern auch ausgeprägtes Interesse vorhanden.

Nach dem Abschluss des Studiums begann ich mit dem Gerichtsjahr, welches ich zum Teil am Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien absolvierte, und trat am 1. Jänner 2004 in das Notariat in meines Vaters in Baden ein. Daneben schrieb ich meine Dissertation im Bereich des Privatstiftungsrechts und promovierte im Mai 2005 mit Auszeichnung an der Universität Wien.

Bis zum ersten Teil der Notariatsprüfung, die ich im Dezember 2005 mit Auszeichnung absolvierte, konnte ich äußerst wertvolle Erfahrungen im Notariat meines Vaters in Baden sammeln.

Im letzten Jahr besuchte ich den Lehrgang für Mediation und wurde im Februar dieses Jahres in die Liste der Mediatoren eingetragen.

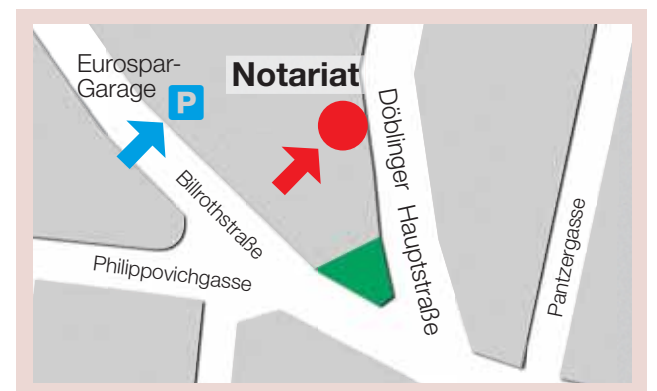
Zum begeisterten „Döblinger“ wurde ich durch die Heirat mit Mag. Sonja Perl, ebenfalls eine Juristin und als Hausverwalterin tätig, sodass für mich doppeltes Glück durch den Wechsel in das Notariat Klimscha & Schreiber gegeben war.

Sollte ich Freizeit haben, so bin ich Hausmann, laufe meine Runden im Türkenschanzpark, spiele Fußball mit meinen Neffen und genieße Döbling.

VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Mag. Lisa Welleschik ist seit Anfang Dezember 2006 in Babypause.

Ihre Agenden wurden von Mag. Eva Cimpa, Mag. Margit Lang und Mag. Louise Kubelka übernommen.



Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

☞ Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzlezeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Mirjana Marjanovic

Ich bin seit genau einem Jahr im Notariat Klimscha & Schreiber beschäftigt und somit die jüngste Mitarbeiterin. Ich suchte nach einer neuen Herausforderung, nachdem ich fast 2 Jahre im Bundesrechenzentrum tätig war. Ich bin am Empfang anzutreffen.



Doch mein Aufgabenbereich umfasst weit mehr, als nur den Telefondienst. Ich bin unter anderem, für die Archivierung von Urkunden verantwortlich und bereite die „Überlassungen an Zahlung Statt“ und die „Krida“ in den Verlassenschaften vor. Mein Tätigkeitsbereich ist sehr abwechslungsreich und nicht monoton.

Da ich gerne unter Menschen bin, macht mir meine Arbeit umso mehr Freude, weil ich auf die verschiedensten Leute treffe. Es war eine richtige Herausforderung, alles zu erlernen, da ich überhaupt keine Vorkenntnisse hatte was die Arbeit in einem Notariat betrifft. Unser Arbeitsklima ist sehr angenehm, genau wie die Arbeitszeiten.

Eine meiner Leidenschaften, wie üblich bei Frauen, ist das Shoppen in den Einkaufsstraßen. Ich mache es mir aber auch gerne zu Hause mit einem Buch oder einem guten Film gemütlich. Da ich auch eine gelernte Köchin bin, bekoche ich sehr gerne meine Freunde und Familie in meiner Freizeit.

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: McCann Erickson Advertising GmbH, A-1191 Wien

Fotos: Notariat Klimscha & Schreiber, Atelier Kucera, JupiterImages

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 3. Mai 2007